

**Pflichtenheft Leitung Wasserversorgung
Gemeindeführungsorganisation**

vom 22. Februar 2016

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck, Begriffe	3
Art. 2	Anforderungsprofil	3
Art. 3	Wahl	3
Art. 4	Amtsjaar, Amtsdauer	3
Art. 5	Aufgaben	4
Art. 6	Kompetenzen.....	4
Art. 7	Organisatorische Eingliederung, Kommunikation	4
Art. 8	Amtsgeheimnis	4
Art. 9	Inkrafttreten	5

Der Einwohnergemeinderat Alpnach

erlässt

gestützt auf Artikel 5 und 6 des Reglements über die Notstandsorganisation der Einwohnergemeinde Alpnach (Notstandsreglement) und Artikel 6 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der Gemeindeführungsorganisation (GFO) vom 5. Oktober 2015 für die Leitung Wasserversorgung der Gemeindeführungsorganisation Alpnach folgendes Pflichtenheft:

Art. 1 Zweck, Begriffe

Die Leitung Wasserversorgung ist gemäss Art. 2 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen über die Organisation und Aufgaben der GFO Mitglied des erweiterten Führungsstabs.

Art. 2 Anforderungsprofil

Die Leitung Wasserversorgung soll nach Möglichkeit folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- die administrativen und technischen Fähigkeiten zur Ausführung der Arbeiten besitzen,
- eine entsprechende Ausbildung und/oder mehrjährige Führungserfahrung besitzen,
- Verhandlungskompetenz haben,
- Interesse am Gemeinwesen haben,
- über gute Ortskenntnisse verfügen.

Art. 3 Wahl

Die Leitung Wasserversorgung wird gemäss Art. 22 der Gemeindeordnung und Art. 6 Abs. 3 des Notstandsreglements vom Einwohnergemeinderat gewählt.

Art. 4 Amtsjahr, Amtsdauer

Das Amtsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni. Die ordentliche Amtsdauer beträgt vier Jahre und richtet sich nach derjenigen des Einwohnergemeinderates. Rücktritte sind nur auf das Ende eines Amtsjahres hin möglich. Liegen gesundheitliche oder andere wichtige Gründe vor, so kann der Einwohnergemeinderat einen vorzeitigen Rücktritt während des Amtsjahres bewilligen.

Art. 5 Aufgaben

a) ständige Pflichten

- Planen einer notfallmässigen Versorgung von einwandfreiem Trinkwasser für Mensch und Tier in der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Brunnenmeister,
- Planen einer notfallmässigen Versorgung von Löschwasser in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommandanten und dem Brunnenmeister,
- Sichern der Zusammenarbeit mit den anderen Fachbereichen sowie den kantonalen Fachstellen,
- Beschaffung der notwendigen Unterlagen und Informationen,
- Beurteilen des Gefahrenpotentials und Beantragen präventiver Massnahmen.

b) Pflichten bei Aufgebot

- Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen und den kantonalen Fachstellen,
- Durchführen von Lagebeurteilungen über die Trink- und Löschwasserversorgung sowie informieren des Führungsstabes,
- Beantragen von Massnahmen mit Varianten innerhalb des Fachbereichs,
- Durchführen der für den Fachbereich beschlossenen Massnahmen.

Art. 6 Kompetenzen

Gemäss Art. 23 Gemeindeordnung und Art. 8 Abs. 2 des Notstandsreglements.

Art. 7 Organisatorische Eingliederung, Kommunikation

Organisatorische Eingliederung: Vorgesetzte Stelle ist die Stabsleitung und bei deren Abwesenheit die Stellvertretung. Die Stellvertretung der Leitung Wasserversorgung übernimmt die Leitung Nachrichten und Informationen.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Leitung Wasserversorgung untersteht dem Amtsgeheimnis und ist an die Schweigepflicht gebunden. Sie ist verpflichtet, sich aller Angaben und Auskünfte an Dritte über Geschäfte, Verhandlungen und Ergebnisse im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit zu enthalten.

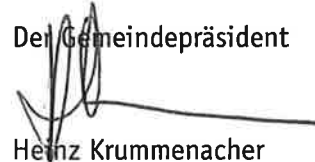
Art. 9 Inkrafttreten

Das Pflichtenheft der Leitung Wasserversorgung tritt per 1. Januar 2016 in Kraft.

Alpnach Dorf, 22. Februar 2016

Namens des Einwohnergemeinderates

Der Gemeindepräsident



Heinz Krummenacher

Der Gemeindegemeinschafter

Urs Vogel

